



24. April 2020

Ausnahme von Arbeitsgemeinschaften und anderen einfachen Gesellschaften von der Unternehmensabgabe für Radio und TV

Bericht der Verwaltung im Auftrag der KVF-S

1 Auftrag

An ihrer Sitzung vom 10. Februar 2020 erteilte die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) dem BAKOM und der ESTV den Auftrag, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, durch welche Arbeitsgemeinschaften und andere einfache Gesellschaften von der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen ausgenommen werden. Gleichzeitig hat die Kommission entschieden, dieses Anliegen zumindest vorläufig nicht als eigene Vorlage weiterzuverfolgen, sondern in die Gesetzesvorlage eines Massnahmenpakets zugunsten der Medien einzubringen, das der Bundesrat dem Parlament voraussichtlich noch vor Mitte des laufenden Jahres vorlegen wird. Die KVF-S traf ihren Entscheid in Kenntnis des Berichts vom 21. Januar 2020, in dem die Verwaltung die Möglichkeiten zur Umsetzung der Pa.Iv. Wicki «RTVG. Keine Doppelbesteuerung von Arbeitsgemeinschaften» (19.413) aufzeigt.

2 Vorschlag für Ausnahme im Radio- und Fernsehgesetz

2.1 Vorgeschlagene Gesetzesregelung

Die Ausnahme von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und anderen einfachen Gesellschaften kann mit der folgenden Ergänzung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG / SR 784.40) festgelegt werden:¹

Art. 70 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Nicht als Unternehmen gilt eine einfache Gesellschaft nach Artikel 530 des Obligationenrechts².

Eine einfache Gesellschaft ist nach Artikel 530 OR die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln, die nicht eine andere Gesellschaftsform darstellt (wie AG, GmbH, Verein, u.a.). Die einfache Gesellschaft hat keine Rechtspersönlichkeit, jeder Gesellschafter haftet solidarisch für die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft. Bei einfachen Gesellschaften, in denen sich individuelle Wirtschaftsakteure

¹ bestehender Artikel 70 RTVG im Wortlaut siehe Anhang

² SR 220

zusammenfinden, können die Leistungen der Gesellschafter bei der Unternehmensabgabe im Sinn der Pa.Iv. Wicki doppelt berücksichtigt werden. Typische einfache Gesellschaften sind ARGE, Praxisgemeinschaften von ÄrztInnen, Bürogemeinschaften von AnwältInnen, Einkaufs- oder Verkaufsgesellschaften, Planungs- oder Forschungskonsortien. Die ARGE machen rund die Hälfte aller abgabepflichtigen einfachen Gesellschaften aus (s. unten Ziff. 2.3). Da jede ARGE eine einfache Gesellschaft ist, werden alle ARGE mit der vorgeschlagenen Bestimmung von der Abgabe ausgenommen.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung bleiben die Voraussetzungen für die Abgabepflicht und die Definition des Unternehmens nach Artikel 70 RTVG unverändert; es wird lediglich eine Ausnahme für die einfachen Gesellschaften festgelegt.

Im Rahmen des Massnahmenpakets zugunsten der Medien wird der Bundesrat dem Parlament voraussichtlich eine Teilrevision des RTVG vorlegen, die aus anderen Gründen eine Änderung des bestehenden Artikels 70 vorsieht (gesetzliche Grundlage für bestehende Ausnahmen gemäss Radio- und Fernsehverordnung). Die hier vorgeschlagene Ergänzung lässt sich ohne Anpassung in diesen voraussichtlichen Änderungsvorschlag des Bundesrats einfügen.

2.2 Auswirkungen auf die Erhebung der Abgabe

Die Ausnahme der ARGE und der anderen einfachen Gesellschaften kann bei der Erhebung der Unternehmensabgabe automatisiert erfolgen. Da jede einfache Gesellschaft bei der Mehrwertsteuererhebung als solche erfasst wird, kann die ESTV die Ausnahme durch eine einmalige Anpassung des IT-Systems vornehmen. Der Betriebsaufwand bei der Erhebung erhöht sich durch die Ausnahme nicht, ein zusätzlicher Kontrollaufwand ergibt sich nicht.

2.3 Auswirkungen auf den Abgabeertrag

Insgesamt erhielten 2019 rund 132'000 Unternehmen eine Abgaberechnung, im Gesamtbetrag von 174 Mio. Franken. Werden einfache Gesellschaften von der Unternehmensabgabe ausgenommen, ist mit einem jährlichen Ertragsausfall von etwa 2.3 Mio. Franken zu rechnen. Soviel betrug der gesamte Abgabeertrag der einfachen Gesellschaften im Jahr 2019. Daran steuerten die ARGE 1.22 Mio. Franken bei. Insgesamt mussten 2019 rund 2'500 einfache Gesellschaften eine Unternehmensabgabe entrichten, darunter 1'250 ARGE.

2.4 Rechtsgleichheit

Das Bundesamt für Justiz (BJ) wirft die Frage auf, ob sich die Gleichbehandlung aller einfachen Gesellschaften angesichts des Rechtsgleichheitsgebots halten lasse. Das Gebot verlange nicht eine schematische Gleichbehandlung aller Wirtschaftsakteure mit einer bestimmten Rechtsform, sondern eine sachgerechte Differenzierung. Da nicht bei allen einfachen Gesellschaften eine Doppelzählung von Umsätzen im Sinne der Pa.Iv. vorliege, scheine die Vorlage diejenigen einfachen Gesellschaften, bei denen keine Doppelzählung vorliegt, gegenüber den ARGE, bei denen sie vorliegt, zu privilegieren.

Der Einwand des BJ ist nicht von der Hand zu weisen. Es stellt sich jedoch auch die Frage, welche Auswirkungen die geforderte sachgerechte Differenzierung auf das System der Unternehmensabgabe haben würde, insbesondere auf das wichtige Anliegen einer einfachen und effizienten Erhebung der Abgabe. Eine konsequente sachgerechte Differenzierung wäre, wenn überhaupt, vermutlich nur mit einem unverhältnismässig grossen Erhebungsaufwand zu erreichen. Kommt hinzu, dass das tatsächliche Ausmass einer möglichen Ungleichbehandlung durch die pauschale Befreiung aller einfachen Gesellschaften vermutlich gering wäre: Rund die Hälfte aller abgabepflichtigen einfachen Gesellschaften sind ARGE, und unter den übrigen dürften viele in vergleichbarer Situation sein. Zu nennen wären diesbezüglich ärztliche Praxisgemeinschaften, anwaltliche Bürogemeinschaften oder Einkaufsgesellschaften. Vor diesem Hintergrund dürfte die von der Kommission gewählte Ausnahme aller einfachen Gesellschaften von der Unternehmensabgabe eine angemessene und verhältnismässige Lösung sein, um das Anliegen der Pa.Iv. zu realisieren.

Anhang: Bestehender Artikel 70 RTVG im Wortlaut

Art. 70 Abgabepflicht der Unternehmen

¹ Abgabepflichtig ist ein Unternehmen, wenn es den vom Bundesrat festgelegten Mindestumsatz in der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Steuerperiode nach Artikel 34 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG) erreicht hat.

² Als Unternehmen gilt, wer bei der ESTV im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist.

³ Als Umsatz im Sinne von Absatz 1 gilt der von einem Unternehmen erzielte, gemäss MWSTG zu deklarierende Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer, unabhängig von seiner mehrwertsteuerlichen Qualifikation. Bei Anwendung der Gruppenbesteuerung ist der Gesamtumsatz der Mehrwertsteuergruppe massgebend.

⁴ Der Bundesrat legt den Mindestumsatz so fest, dass kleine Unternehmen von der Abgabe befreit sind.

⁵ Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Umsatz. Der Bundesrat legt mehrere Umsatzstufen mit je einem Tarif pro Stufe fest (Tarifkategorien).